

Präambel

Der Solidaritätsdienst-international e.V. fühlt sich einer globalen solidarischen Verantwortungsgemeinschaft verpflichtet und will zu ihrer Verwirklichung einen eigenen Beitrag leisten. Er ist eine von Regierung, Parteien und Religionsgemeinschaften unabhängige Organisation, die für all jene offen ist, die für die in der Satzung genannten Vereinszwecke ein-treten.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Solidaritätsdienst-international e.V.“ (SODI)
2. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Gemeinnützigkeit, Finanzierung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Der Verein finanziert sich aus Spenden, Zuwendungen, Mitgliedsbeiträgen.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Stiftung Nord-Süd-Brücken, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§3 Vereinszwecke

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - b) der Jugendpflege,
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - d) der Studentenhilfe,
 - e) der Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer,
 - f) der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedankens,
 - g) der mildtätigen Fürsorge für die Opfer von Katastrophenfällen oder besonderen Not-situationen,
 - h) der Entwicklungszusammenarbeit.
2. Der Satzungszweck wird in Europa und im außereuropäischen Ausland verwirklicht, insbesondere
 - a) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „öffentliche Gesundheitspflege“ durch andere Körperschaften, die ein Krankenhaus oder eine Krankenstation unterhalten (§ 58 Nr. 1 AO),
 - b) Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Jugendpflege“ durch andere Körperschaften, die einen Kindergarten oder eine vergleichbare Einrichtung der Jugendhilfe unterhalten (§ 58 Nr. 1 AO),

- c) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Erziehung, Volks- und Berufsbildung“ durch andere Körperschaften, die eine Schule- oder Lehrwerkstätte unterhalten (§ 58 Nr.1 AO),
- d) durch die Gewährung von Unterhalt und Studienbeihilfen für ausländische Studenten in Deutschland (§ 57 AO),
- e) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes, „Fürsorge für politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge, Vertriebene und Kriegsopfer“ durch andere Körperschaften, die Einrichtungen unter anderem zum humanitären Minenräumen, zur medizinischen Rehabilitation und gesellschaftlichen Wiedereingliederung dieses Personenkreises unterhalten (§ 58, Nr. 1 AO),
- f) durch die Herausgabe von Publikationen und die Durchführung von Seminaren und belehrenden Veranstaltungen, die der Entwicklung und Förderung der internationalen Gesinnung sowie der Förderung der Kenntnis von Sprache und Tradition anderer Völker und ausländischer Mitbürger zu einem guten gegenseitigen Verständnis dienen (§ 57 AO),
- g) durch die mildtätige finanzielle Unterstützung der Opfer von Katastrophen aller Art (§ 57 AO),
- h) durch die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Mitteln für die Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes „Entwicklungszusammenarbeit“ durch andere Körperschaften (§ 58 Nr. 1).

3. Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann sich der Verein auch ausländischer weisungsgebundener Hilfspersonen, ausländischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts oder ausländischer Dienststellen bedienen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke ideell und finanziell zu unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs bedarf einer Begründung. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
3. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wirkt für das Ende des Geschäftsjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins beharrlich zuwiderhandelt und durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.

§5 Organe

Die Organe des „Solidaritätsdienst-international e.V.“ sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit des „Solidaritätsdienst-international e.V.“ im Rahmen dieser Satzung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung des Vorstandes zusammen. Unter Bekanntgabe der Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Sie muss auch vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen ferner:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Abschlussprüfers, gemäß § 319 HGB,
 - c) die Beschlussfassung über den vorliegenden Wirtschaftsplan und die Genehmigung der Jahresrechnung auf der Grundlage des Berichts des Abschlussprüfers,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung des jährlich zu erhebenden Mitgliedsbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über:
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung und der Vorschlag zur Bestimmung der Abstimmungsart obliegen dem Vorsitzenden des Vorstandes, in dessen Verhinderungsfall einem anderen Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung nichts anderes vorgesehen ist.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

6. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen und die weiteren fünf Vorstandsmitglieder in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Als gewählt gilt der, welcher die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wählbar sind nur natürliche Personen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und von einem weiteren Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - die Person des Versammlungsleiters,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - und die Art der Abstimmung.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein. Er leitet die Vereinsgeschäfte.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand beruft für die Dauer seiner Amtszeit den Geschäftsführer und seine Stellvertreter und bestätigt die Geschäftsordnung der Geschäftsführung.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes ladet zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich ein. Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder oder der Geschäftsführer unter Angabe des Grundes verlangen.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB rechts-

verbindlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende. Der Stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis zum Verein gehalten, nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

6. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern nicht ein Viertel der Mitglieder eine mündliche Beratung verlangen.
7. Erfolgt die Beschlussfassung des Vorstandes im schriftlichen Verfahren ist Einstimmigkeit erforderlich.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
9. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren. Der Vorstand kann bei Notwendigkeit zwei weitere Mitglieder kooptieren. Die folgende Mitgliederversammlung hat dann die Wahl in der Weise, wie in der Satzung vorgesehen, durchzuführen.
11. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
12. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Die Geschäftsführung

1. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des „Solidaritätsdienst-international e.V.“ nach Weisung und im Auftrag des Vorstandes. Er leitet die Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen

des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er hat den Vorstand regelmäßig über die laufenden Geschäfte des „Solidaritätsdienst-international e.V.“ zu informieren. Er hat dem Vorstand alle sachdienlichen und gewünschten Auskünfte zu erteilen, Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Einsichten zu gewähren.

§9 Förderkreise

1. Zur Unterstützung des Vereins können sich Förderkreise bilden. In diesen können alle Gönner und Freunde des Vereins, soweit sie nicht Mitglieder werden wollen, aufgenommen werden.
2. Die Mitglieder der Förderkreise werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und über die Vereinsarbeit unterrichtet.

§10 Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Die beabsichtigte Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben. Jedes Mitglied kann dazu Änderungsvorschläge für die bevorstehende Mitgliederversammlung schriftlich einbringen.

§11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden. Ein darauf gerichteter Antrag bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§12 Schlussbestimmung

Soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über den rechtsfähigen Verein.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 6. Oktober 1990 auf der Mitgliederversammlung beschlossen.

*

Einschließlich der von den Mitgliederversammlungen am 2. März 1991, am 19. November 1994, am 24. Januar 1998, am 9. Juni 2001 und am 21. Juni 2008 beschlossenen Änderungen.

Kontakt:

Solidaritätsdienst-international e.V. (SODI)
Grevesmühlener Straße 16, 13059 Berlin

Telefon: 030/928 -6047, -6177

Fax: 030/928 6003

E-mail: info@sodi.de

Internet: www.sodi.de

Spendenkonto: 10 20 100
Bank für Sozialwirtschaft, BLZ 100 205 00